

Allgemeine Vertragsbedingungen

Baumeister Wenzl Baugesellschaft m.b.H.

Stand ab 2021

Alle angebotenen Preise sind gemäß nachstehenden ABV (Allgemeine Vertragsbedingungen) zu kalkulieren und erklärt der AN, dass er diese Bedingungen erhalten, gelesen und deren Inhalt verbindlich für den Auftrag zur Kenntnis genommen hat. Allfällige eigene Liefer- oder Ausführungsbedingungen des AN gelten nicht. Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen der vorliegenden ABV sind nur in Absprache mit dem AG zulässig.

1. ANGEBOT, VERGABE UND AUFTRAGSERTEILUNG

- Mit Abgabe eines Angebotes erklärt der Bieter (AN), dass er sich über die örtlichen Verhältnisse ausreichend informiert hat. Allfällige Mehrkosten aus dem Titel der Unkenntnis werden vom AG nicht anerkannt. Örtliche Erschwernisse sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren.
- Angebotsgrundlage gelten in nachstehender Reihenfolge:
 1. Leistungsverzeichnis des AG samt besonderen Vorbemerkungen und Bestimmungen des Bauherrn
 2. Behördliche Bescheide, mit allen dazugehörigen Anlagen und erteilten Auflagen
 3. Alle Ausführungsunterlagen (Pläne, Beschreibungen, etc.)
 4. Die geltenden ÖNORMEN, sowie anerkannte Regeln des Handwerkes und der aktuelle Stand der Technik.
- Der AG behält sich die freie Wahl unter den Angeboten vor. Der AG ist berechtigt, einzelne Positionen sowie Unterleistungsgruppen und Leistungsgruppen eines Angebotes an Dritte zu vergeben oder Teile des Angebotes nicht ausführen zu lassen. Eine solche Vergabe hat auf das Angebot des AN keinen Einfluss. Die Einheitspreise der beauftragten Positionen bleiben unverändert. Etwaige pauschalierte Baustellengemeinkosten sind in dem Fall einer nur teilweisen Vergabe den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend anzupassen.
- Die Vorlage eines Angebotes ist für den AG kostenlos und unverbindlich. Wenn nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Zuschlagsfrist 6 Monate ab Angebotsabgabe.
- Die im Leistungsverzeichnis vom AG angegebenen Materialien gelten als Qualitätsbegriff. Der AN ist verpflichtet, beim Anbieten von „gleichwertigen Erzeugnissen“ bei Angebotsabgabe die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer österreichischen staatlich autorisierten Prüfanstalt nachzuweisen. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, gelten die im Leistungsverzeichnis vom AG namentlich angeführte Erzeugnisse bzw. Materialien als angeboten.
- Hat der AN bei den entsprechenden Positionen in der Ausschreibung in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl eingesetzt, so gelten die vom AG beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten. Werden Erzeugnisse bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen vom AG verlangt, so gelten diese als bedungen.
- Nimmt der AG das Angebot an, so erhält der AN ein Auftragschreiben. Die Auftragserteilung kann auf den Firmenmäßig unterfertigten Verhandlungsprotokoll oder mit gesonderten Auftragschreiben erfolgen. Mit Einlangen des Auftragschreiben beim AN tritt der jeweilige Auftrag in Kraft, spätestens jedoch 10 Tage nach Absendung des Auftragschreibens durch den AG. Der AN sendet einen von ihm firmenmäßig gezeichnet Gegenbrief des Auftragschreibens unverzüglich an den AG retour, was jedoch ohne Auswirkung auf das Inkrafttreten des Auftrages bleibt.

2. ANGEBOTS- UND AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- Der AN verpflichtet sich, die ihm übergebenen Unterlagen seiner Arbeiten in allen Punkten auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie technische, gesetzliche und fachliche einwandfreie Ausführbarkeit zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Festgestellte Umstände oder Bedenken hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, anerkennt er ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (Massen, Mengen, Termine, etc.) und gehen alle daraus resultierenden Kosten für allfällige Mängel, Schäden oder Mehrarbeit zu Lasten des AN. Im Falle einer Vergabe zu Pauschalpreisen hat der AN auch sogenannte Sowieso-Kosten zu tragen.
- Die vom AN zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen, Unterlagen, etc. sind vom AN mit allen übrigen Gewerken beim jeweiligen Bauvorhaben abzustimmen und rechtzeitig vom AG freigeben zu lassen. Sollte diese Abstimmung aus Gründen, die beim AG liegen nicht möglich sein, hat der AN dies dem AG unter Anführung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Bei allen Einbauarbeiten sind rechtzeitig die notwendigen Naturmaße am Bau zu nehmen. Kosten, welche dem AG infolge fehlerhaften oder verspäteter Angaben oder Unterlagen des AN entstehen, gehen zu Lasten des AN. Der AG behält sich vor, eine Fristabgabe von mindestens 14 Tagen zur Durchsicht und Freigabe zu beanspruchen.
- Die o.a. Ausführungsunterlagen sind in Papierform den AG vorzulegen.
- Eine Anfechtung des angebotenen Preises oder des Vertragsinhaltes und Leistungsumfanges aus dem Titel des Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.
- Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen. Der AN ist verpflichtet vor Auftragserteilung die Massen des Leistungsverzeichnisses zu überprüfen. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenmehrungen, sonstiger Irrtümer, etc. gleich aus welchem Grund – haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zu Folge und werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Mehr- und Minderleistungen, bedingt durch ausdrücklich vereinbarte

Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem Pauschalpreis zugeschlagen oder von diesem in Abzug gebracht. Nur eine vom AG schriftlich bestätigte Pauschalpreiserhöhung wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

3. PREISE

- Der angebotene Preis (Einheits- oder Pauschalpreis) beinhaltet alle Lieferungen und Leistungen, welche zur vertragsmäßigen, allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den einschlägigen technischen Normen (Önormen, DIN, ÖVE, TÜV) sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Ausführung entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten und/oder Anlagen und Liefergegenstände bzw. deren Betrieb erforderlich sind, auch wenn hierzu notwendig Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind.
- In den Einheits- und Pauschalpreis:
 - Baustellengemeinkosten für die angebotene Leistung
 - Vorlegen von Mustern und Erstellen von Musterflächen, erforderlich auch mehrmals
 - Material- Geräte- und Transportkosten
 - Kosten für Fremdleistungen
 - Kapitalkosten
 - Manipulations- und Gerätekosten
 - Zwischenlagerungen sowie alle erforderlichen Umlagerungen bis zur erfolgten Übernahme des Gewerkes
- Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen am Objekt, Gewerk und Dritte bis zur Übernahme durch den Bauherrn
- Alle personellen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der einschlägigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. (Sondervergütungen, Trennungsgeld, Auslöse, Heimfahrten, Weggelder, An- und Rückreisekosten, Überstunden und/oder Feiertagszuschläge)
- Sämtliche Mehrkosten insbesondere für Mehrschichtbetrieb, Schlechtwetter, Arbeiten bei Frost und Schneefall. Sicherung aller Bauteile und Baustoffe gegen Schäden durch Sturm, Tagwasser, Grundwasser, Frost und Schnee.
 - Die Inanspruchnahme fremden Grundes
 - Zwischen- und Endreinigungen
 - Die Durchführung sämtlicher behördlicher Anzeigen, Ansuchen, Überprüfungen, Abnahmen vorgeschriebener Sicherheitsvorkehrungen u.a.m. samt Beibringung, erforderlichenfalls durch die Beauftragung eines Prüfingenieurs.
 - Teilnahme an den erforderlichen Besprechungen aller Art. (Baubesprechungen, Besprechungen mit Behörden, etc.)
 - Den Anweisungen des Baustellenkoordinators ist Folge zu leisten, der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist einzuhalten und sind alle damit verbundenen Maßnahmen in den Preisen berücksichtigt.
 - Festpreis auf Baudauer

4. AUSMASS UND ABRECHNUNG DER LEISTUNG

- Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferung zu Einheitspreisen, so sind Ausmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbar aufgestellten, Abrechnungspläne, Lieferscheine und Regielisten durch den AN nachzuweisen. Versäumt der AN die vom AG angesetzte gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des AG.
- Allgemein gilt, dass für Leistungen, für welche keine schriftlich genehmigten Nachtragsangebote oder keine bestätigten Regiescheine vorliegen, keine Vergütung geleistet wird.

5. LEISTUNGEN

- Der AN hat die Pflicht, sich über alle in Frage kommenden Einbauten selbst – gegebenenfalls direkt bei den Versorgungsunternehmen – zu informieren und hat alle Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen zu treffen.
- Gerüstungen des AN sind dem AG und den anderen Auftragnehmern des AG während der Durchführung der eigenen Leistung kostenlos beizustellen. Deren beabsichtigten Abbau hat der AN dem AG zumindest 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Für die Sicherheit seiner Gerüste haftet der AN.
- Der AN ist verpflichtet Bautagesberichte entsprechend der Önorm B2110 zu führen, die dem AG sofern darüber nichts anderes vereinbart wurde – wöchentlich zu übergeben sind. Der AN verpflichtet sich, über Wunsch des AG an Baubesprechungen teilzunehmen.
- Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierfür ein schriftlicher Zusatzauftrag vom AG erteilt wurde. Für Zusatzaufträge gelten die Bedingungen des Hauptvertrages. Werden Leistungen erforderlich, die nicht schon nach den Bestimmungen des Hauptvertrages vom AN zu erbringen sind, so hat der AN diese auszuführen, soweit ihm dies nicht völlig unzumutbar ist. Vor Beginn der Ausführung solcher Zusatzleistungen hat der AN zeitgerecht ein schriftliches Zusatzangebot einzureichen. Die Preisberechnung von Zusatzleistungen hat auf Basis des Grundangebotes zu erfolgen. Neupreisbildungen sind durch eine entsprechende Detailkalkulation zu belegen. Sollte vom AN ein unangemessen hoher Nachtragspreis verlangt werden, gilt der übliche Marktpreis als vereinbart. Der Nachtragsangebotspreis ist aber jedenfalls mit jedem Preis begrenzt, welcher der AG mit dessen Bauherrn abzüglich eines Zuschlages von 15% für den AG, erzielen kann.
- Sofern es für die Abwicklung des Gesamtbauvorhabens erforderlich ist, ist der AN verpflichtet über Wunsch des AG seine Leistungen auch abschnittsweise zu erbringen, ohne dass dem AN daraus irgendwelche zusätzlichen Forderungen zustehen.
- Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang abzuändern oder einzuschränken. Die Einheitspreise bleiben dadurch unverändert. Gleiches gilt bei Über- und Unterschreitung der Massen und Mengen. Eine beträchtliche Mengenüberschreitung ist in jeden Fall § 1170a ABGB zwingend und unverzüglich anzuzeigen, auch wenn diese dem AG bekannt sein musste oder aus seiner Sphäre resultiert, widrigenfalls der AN den Anspruch auf Vergütung verliert. Eine beträchtliche

Kostenüberschreitung ist die Überschreitung einer einzelnen Leistungsposition oder Leistungsgruppe um mehr als 10% oder der Auftragssumme um mehr als 5%. Für den Fall dass ein Preisnachlass vereinbart wurde, bleibt dieser auf jeden Fall bestehen und ist ein solcher auch für allfällige Erweiterungen der Leistungen (Zusatzaufträge, Regieleistungen, etc.) zu gewähren. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfanges, aus welchem Grund auch immer, steht dem AN weder ein Anspruch gemäß § 1168 ABGB noch Ansprüche auf Schadenersatz zu. Ein dem AN dadurch entstehender Nachteil ist von ihm allein zu tragen.

- Der AG kann die zeitweilige Einstellung der schon begonnen Leistungen des AN anordnen. Die ursprünglichen Fristen und Termine werden dann um die Zeit der Arbeitseinstellung erstreckt. Der AN ist nicht berechtigt, daraus Ansprüche irgendwelcher Art (z.B.: Schadenersatz, Preisänderungen, Vorhaltezeit, etc.) abzuleiten.
- Forderungen hinsichtlich entsprechender Forcierungsmaßnahmen bei Terminüberschreitung bzw. Verzug erfolgen ohne gesonderte Vergütung.
- Die Weitergabe der beauftragten Leistungen an andere AN ist ausschließlich mit der schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

6. ÜBERNAHME

- Die Übernahme der beauftragten Leistungen hat nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung grundsätzlich förmlich unter Abfassung einer Niederschrift, welche vom AG und AN zu unterfertigen ist, zu erfolgen. Die Erfüllung in Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- Die Übernahme wird nur dann durchgeführt, wenn alle vertraglichen Leistungen auftragsgemäß abgeschlossen und mängelfrei sind. Unerhebliche Mängel berechtigt den AG jedoch nicht, die Übernahme zu verweigern. Weiter ist die Beibringung der gesamten Objektdokumentation, komplett mit Bedienungsanleitungen, Wartungsverträge bzw. Wartungsvorschläge, sowie das Vorliegen sämtlicher behördlicher Abnahmescheine und Prüfzeugnisse Voraussetzung für die Übernahme, ebenso eine vollständige Auflistung der eingebauten beweglichen Sachen unter Angabe des Fabrikates und der Marke des inländischen Produzenten bzw. Des inländischen Importeurs (Produkthaftungsgesetz)
- Die förmliche Übernahme wird durch vorherigen Teilübernahmen oder die Benützung bzw. Inbetriebnahme des Bauwerkes nicht ersetzt. Diese gelten auch nicht als Verzicht auf allfällige Erfüllungs-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

7. GEFAHR UND HAFTUNG, SCHADENERSATZ, VERTRAGSSTRAFE

- Der AN trägt auch im Falle eines unabwahrbaren Ereignisses die Gefahr für seine Leistungen bis zum Zeitpunkt der förmlichen Übernahme seines Gewerkes.
- Der AN haftet unmittelbar und im vollen Umfang (somit auch für den entgangenen Gewinn) für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachten Schäden, welcher Art auch immer, und er hat den AG diesbezüglich vollkommen Schad- und klaglos zu halten, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn bzw. seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen keinerlei Verschulden trifft.
- Der AN hat sich vor Beginn seiner Arbeiten ausreichend davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer oder am vorhandenen Bestand liegt, erbringen kann. Auf die spätere Einrede, dass die eigene mangelhafte Leistung auf die schlechte Vorarbeit anderer oder auf den mangelhaften Bestand zurückzuführen ist, verzichtet der AN. Forderungen gegen den AG, welche auf mangelhafte Leistungen des AN zurückgehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des AN, auch wenn er nachweist, dass die Ursache in mangelhaften Vorleistungen Dritter liegt.
- Erfolgt wegen einer Nichtbehandlung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften durch den AN eine Inanspruchnahme des AG, so hat der AN den AG diesbezüglich schadlos zu halten.

8. MÄNGELBEHEBUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- Alle Mängel, die vor oder innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, werden ohne den AG zu belasten, vom AN in angemessener Frist behoben. Die Durchführungstermine werden zwischen AG und AN schriftlich vereinbart. Bei Nichteinhaltung der Durchführungstermine oder Verzug ist der AG berechtigt, die Leistungen auf Kosten und Gefahr des AN in Ersatzvornahme ohne weitere Vorankündigung selbst durchzuführen oder ohne Prüfung der Preiswürdigkeit durch Dritte vornehmen zu lassen.
- Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen und Lieferung des AN beträgt grundsätzlich drei Jahre und drei Monate und beginnt auch für Teilleistungen mit dem der förmlichen mängelfreien Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn folgenden Monatsersten. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängelbehebungen durchgeführt, beginnt die Gewährleistung für dies Leistungen ab dem folgenden Monatsersten neu zu laufen. Die Gewährleistungs- und Rügefrist für Fassaden aus Materialien aller Art sowie Verputz- und Verputzinstandsetzungsarbeiten, Fenster aus Holz, Kunststoff oder Alu, Verglasungen jeder Art, Feuchtigkeitsperren bzw. Abdichtungen aus Materialien aller Art beträgt fünf Jahre, für Abdichtungsarbeiten von Flachdächern, Balkonen, Loggien und Terrassen zehn Jahre.
- Der AG kann bei Vorliegen eines Gewährleistungsmangels Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern. Es steht den AG frei, welchen Gewährleistungsbehelf er wählt, doch setzt das Begehren nach Wandlung das Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen, unbeherrschbaren Mangel voraus. In diesem Fall ist der AG berechtigt, die gänzliche und teilweise Aufhebung des Vertrages und die Versetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Bei Vorliegen eines beherrschbaren Mangels liegt die Wahl zwischen Verbesserung, Austausch und Preisminderung ausschließlich beim AG und kann er im Fall der Verweigerung der Verbesserung oder des Austausches durch den AN anstelle der Preisminderung das Recht auf Wandlung geltend machen, sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt.

- Bis zur Behebung sämtlicher Mängel und Schäden durch den AN steht dem AG ein Zurückhaltungsrecht hinsichtlich des zu zahlenden Werklohnes zu. Sind die vorliegenden Mängel geringfügig, ist das Zurückbehaltungsrecht des AG mit der fünffachen Höhe der voraussichtlichen Behebungskosten begrenzt.
- Eine Schlussfeststellung wird ausdrücklich vereinbart. Der AN hat diese dem AG drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen. Die verspätete oder nicht erfolgte Anzeige berechtigt den AG, die Gewährleistungsfrist jeweils um ein Jahr zu verlängern sowie gegebenenfalls den Hafrücklass weiter einzubehalten bzw. die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen.
- Der AN haftet dem AG in jedem Fall zumindest in jenem Umfang, in welchen der AG selbst vom Bauherren aus dem Titel Gewährleistung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

9. SICHERSTELLUNGEN

- Zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des AG gegen den AN, insbesondere auf Erfüllung des Vertrages, Gewährleistung und Schadenersatz, wird ein Einbehalt eines Haftungs- und eines Deckungsrücklass vereinbart.
- Bei Abschlagsrechnungen wird ein Betrag in der Höhe von 10% der Rechnungssumme als Deckungsrücklass einbehalten. Die Freigabe des Deckungsrücklass erfolgt im Rahmen der Schlusszahlung, frühestens nach Fertigstellung und Übergabe der Leistungen des AN. Die bei Übergabe festgestellten Mängel müssen vor Freigabe des Deckungsbeitrages behoben sein.
- Von der anerkannten Schlussrechnungssumme wird der Haftungsrücklass in Höhe von 5%, jedoch mindestens € 100.- einbehalten. Die Freigabe des Hafrücklass erfolgt, soweit dieser nicht für Forderungen des AG gegen den AN in Anspruch genommen worden ist, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und Durchführung der Schlussfeststellung gemäß Punkt 8.7. über Anforderung des AN mittels eingeschriebenen Briefes. Die Auszahlung des Haftungsbeitrages erfolgt dann innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen, gegebenenfalls unter Abzug eines Skontos. Verlängert sich die Gewährleistungsfrist für einzelne Teile der Leistungen ist der AG berechtigt, einen seiner Ansicht nach angemessenen Betrag entsprechend der längeren Gewährleistungsdauer weiter einzubehalten.
- Die Vereinbarung eines Deckungs- und Hafrücklasses schränkt das Recht des AG auf Zurückhaltung des ausständigen Werklohnes bis zur vollständigen, mängelfreien Vertragserfüllung nicht ein.
- Der AG ist berechtigt, für den Fall dass über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren bzw. Vorverfahren eröffnet bzw. eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, den Haftungsrücklass auf 15% der Auftragssumme zu erhöhen.
- Der AN ist verpflichtet vor Ausführungsbeginn seiner beauftragten Leistungen bzw. Lieferungen eine Erfüllungsgarantie in der Höhe von 25% der vereinbarten Auftragssumme dem AG in Form einer Bankgarantie vorzulegen. Der AG ist berechtigt diese in Anspruch zu nehmen, wenn der AN gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt, insbesondere wenn er in Verzug ist, oder wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Verfahren eingeleitet bzw. die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde. Bringt der AN trotz Aufforderung die Erfüllungsgarantie nicht rechtzeitig bei, ist der AG unbeschadet seines Rücktrittsrechtes berechtigt den Deckungsrücklass auf 37% zu erhöhen.

10. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGEN

- Alle Rechnungen sind übersichtlich, Abschlagsrechnungen als wachsende aufzustellen und mit leicht prüfbareren Abrechnungsskizzen und Aufmassaufstellungen zu versehen. Die Entscheidung über die Eignung der Unterlagen liegt alleine beim AG. Alle Naturaufnahmen über getätigte Leistungen müssen gemeinsam erfolgen. Niederschriften über Naturaufnahmen, sowie Regielisten müssen durch den AG bestätigt sein, und den Rechnungen beiliegen. Entsprechend dem Leistungsfortschritt können monatliche Abschlagsrechnungen gelegt werden. Abschlagsrechnungen müssen kumulierend erstellt werden und müssen bis spätestens 10. des Folgemonats beim AG einlangen. Abschlagsrechnungen oder Leistungsabweise mit Eingang nach dem 10. des Folgemonats gelten erst zum 10. des nächsten Monats als eingelangt und werden erst dann behandelt.
- Die Rechnungslegung hat grundsätzlich über den Postweg zu erfolgen. Elektronisch übermittelte Abschlagsrechnungen werden nur auf der eigens eingerichteten Mailadresse akzeptiert. office@wenzlbau.at. Die Prüf- und Skontofrist beginnt nach Einlangen – Eingangsstempel- beim AG.
- Sofern im Auftrags schreiben nicht anders vereinbart, werden Abschlagsrechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Eingang beim AG angewiesen.
- Da die Zahlungsanweisung des AG EDV unterstützt einmal pro Woche erfolgt, gelten die vorstehenden Skonto- und Zahlungsfristen auch dann als gewahrt, wenn die Anweisung an die Bank zum nach Ablauf der Zahlungsfrist nächst folgenden Überweisungstermin veranlasst wird, und ist der AN mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung um bis zu 5 Geschäftstagen ausdrücklich einverstanden. Auf Grund der dreiwöchigen Betriebsferien des AG zur Weihnachtszeit wird die Prüf- und Skontofrist während dieser Zeit einvernehmlich ausgesetzt.
- Die gesondert vereinbarten Skontofristen beziehen sich auf Werktage. Etwaige Feiertage, Betriebsunterbrechungen, etc. verlängern diese Frist.
- Die Annahme einer Schlussrechnung schließt eine nachträgliche Geltungsmachung von Forderungen aus, wenn nicht binnen 2 Monaten ab Erhalt der Zahlungen ein begründeter Vorbehalt mittels eingeschriebenen Briefes er hoben wird.
- Die Zahlung von Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen erfolgt ausschließlich im Umfang, in dem die Leistung des AN vom Bauherrn an den AG vergütet werden. Der AN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Zahlungspflicht des AG erst ab Einlangen der Zahlung vom Bauherrn für die betreffende verrechnete Leistung entsteht.

- Die Abtretung der aus dem Auftrag dem AN zustehenden Forderungen bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG. Im Falle einer Forderungsabtretung oder im Fall einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändungen der Forderungen des AN wird 2% des anerkannten Rechnungsbetrages als Kostenvergütung (Manipulationsaufwand) vom AG einbehalten.
- Zahlungsanforderungen / Abschlagsrechnungen werden nur bis max. 90% der Auftragssumme (DRL bereits abgezogen) gemäß Werkvertrag freigegeben. Der Deckungsrücklass kann nicht mittels Bankgarantie odgl abgelöst werden.
- Die Prüffrist bei Teilrechnungen beträgt 10 Werktage, bei Schlußrechnungen beträgt die Prüffrist 20 Werktage. Nach Ablauf der Prüffrist beginnt die Skontofrist.
- Eine Rechnung hat nachstehende Merkmale zu beinhalten:
 - Art der Rechnung (Teil-/Schluß-/ Regie/ Rechnung)
 - Rechnungsnummer
 - Rechnungsdatum
 - Dienstgeberrnummer AN
 - UID-Nummer des AG sowie AN
 - Bankverbindung
 - Firmenbuchnummer
 - Verdienstausweis auch bei Pauschalvergabe
 - Abrechnungsskizzen oder Pläne
 - Leistungszeitraum
 - Bauvorhaben und Gewerk
 - Die in Abzug gebrachten Teilrechnungen mit Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
 - Satz „Bauleistung §19“
 - Ergänzungen gemäß den Gesetzgebungen nicht ausgeschlossen

Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

13. STREITIGKEITEN

- Gerichtsstand Wien.

11. BEISTELLUNGEN UND KOSTENBETEILIGUNGEN

- Treten im Zuge der Ausführung der beauftragten Leistungen bzw. Lieferungen Bauschäden auf, so sind diese unverzüglich dem AG zu melden und vom AN zu beheben. Die Kosten für die Behebung trägt der Verursacher. Der Schuldige haftet in vollem Umfang, mag der Schaden aus einer widerrechtlichen Handlung, aus Unterlassung, Fahrlässigkeit oder Zufall entstanden sein.
Im Falle von Einzelbeauftragungen: Lässt sich der Verursacher nicht feststellen, so werden die Kosten auf alle, auf der Baustelle beauftragten Auftragnehmer, unabhängig davon ob der jeweilige AN zum wahrscheinlichen Entstehungszeitraum eines Schaden auf der Baustelle anwesend war oder nicht, anteilig nach den Schlussrechnungssummen aufgeteilt.
Gleiches gilt auch für die Beseitigung von Verunreinigungen. Nach erfolgter Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den AG und Vorliegen der Endabrechnung aller Bauschäden werden die Bauschäden-Nettoherstellungskosten zuzüglich, einer 10 % Pauschale für die Leistungen des AG zusammengefasst und abgerechnet. Von jeder Teilrechnungssumme wird daher vorläufig in Abänderung der ÖNORM B2110, Pkt. 12.4, ein Rücklass in der Höhe von 2 % einbehalten. Sollten keine Mängel oder Reinigungskosten vorliegen, wird die gesamte einbehaltene Summe freigegeben. Bei Diebstahl wird wie oben verfahren, wobei sich der AG eine strafrechtliche Verfolgung des Täters vorbehält. Nach Zustellung der Bauschadensabrechnung werden nur Einsprüche, die innerhalb von 14 Tagen schriftlich einlangen, behandelt. Nach Ablauf der 14-tägigen Einspruchsfrist gilt die Abrechnung als rechtsverbindlich angenommen.
- Für die Mitbenutzung von angemieteten Lagerflächen am öffentlichen Grund sowie für die Herstellung der notwendigen Baustellenprovisorien (Baustrom, Bauwasser) wird eine Kostenbeteiligung von 1,50% der Leistungssumme in Abzug gebracht.
- Andere Beistellungen für Baugeräten und etwaigen Beistellungen werden wenn nicht gesondert im Vertrag verankert kostenlos.

12. VERSCHIEDENES

- Die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist zwingend vereinbart. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, in seinem Unternehmen keine Ausländer ohne gültiger Arbeitsbewilligung zu beschäftigen oder einzusetzen. Diese Verpflichtung erfasst gleichermaßen auch allfällige vom AN beauftragte Subunternehmer.
- Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG jederzeit berechtigt ist, Unterlagen jeglicher Art über die auf der Baustelle tätigen bzw. zum Einsatz kommenden Mitarbeiter seines Unternehmens bzw. Subunternehmer anzufordern. Wird bei einer Kontrolle durch die Behörden ein Verstoß festgestellt, ist der AG berechtigt, bei der nächsten Abschlagsrechnung einen Einbehalt von € 3.950.- pro Mann vorzunehmen, welcher erst freigegeben wird, wenn feststeht, dass dem AG kein Nachteil aus diesem Verhalten erwachsen wird.
- Jeder Mitarbeiter erhält vor Arbeitsbeginn auf der Baustellen eine „IDENTITY CARD“. Für den Aufwand und Herstellung wird ein Kostenersatz in der Höhe von € 45,00 dem AN angelastet.
- Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Abschluss dem AG nachweislich zu Kenntnis zu bringen.
- Der Waagriss wird vom AG zentral je Geschoss einmal kostenlos hergestellt. Sollte der AN den Waagriss öfter benötigen, hat er für dessen Übertragung selbst Sorge zu tragen.
- Für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen.
- Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch ein Abgehen von diesem Formfordernis.
- Der AN erklärt ausdrücklich, dass er sämtliche zur rechtmäßigen Durchführung seiner Lieferung und Leistungen erforderliche Bewilligungen besitzt (z.B.: Gewerbeberechtigung) und den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB oder des Vertrages ungültig werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Etwaige ungültige